

**Liste der Sachgebiete für Unternehmer des Taxi- und Mietwagenverkehrs
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2000, Teil I, Nr. 27 vom 23. Juni 2000
Anlage 3 zu § 3 und § 7 PBZugV (Stand 08.09.2015)**

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht
Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:
 - 1.1 Personenbeförderungsrecht
einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
 - 1.2 Straßenverkehrsrecht
Der Bewerber muss insbesondere
 - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
 - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
 - 1.3 Arbeitsrecht
Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
 - 1.4 Sozialversicherungsrecht
 - 1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 - 1.6 Grundzüge des Steuerrechts
Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
 - a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Aufstellung von Rechnungen und Quittungen;
 - b) die Kraftfahrzeugsteuern;
 - c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs
 - 2.1 Zahlungsverkehr
 - 2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 - 2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens
 - 2.4 Buchführung
Der Bewerber muss insbesondere
 - ein Kassenbuch führen können;
 - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.
 - 2.5 Versicherungswesen
3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr.
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
- 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
- 5.3 Beförderungsdokumente

Die Sachgebiete für den Verkehr mit Kraftomnibussen ergeben sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Der Berufszugang zum Omnibusverkehr wird im Teil II dieses Handbuches ausführlich behandelt.

2.1 Industrie- und Handelskammer

Jeder Gewerbetreibende ist gesetzlich verpflichtet, seiner zuständigen Kammer anzugehören. Demzufolge sind Unternehmen des privaten Verkehrsgewerbes Pflichtmitglieder der örtlichen Industrie- und Handelskammer. Die IHK ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Ihre allgemeine Aufgabe ist es, das Gesamtinteresse aller ihrer Mitglieder wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu sorgen, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten.

Alle Industrie- und Handelskammern des Bundesgebietes sind im Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zusammengeschlossen.

Die Aufgaben der Kammern im Einzelnen sind: Führung der Ausbildungsverzeichnisse; Abnahme von Berufsprüfungen für kaufmännische und gewerbliche Berufe, von Fachkundeprüfungen nach dem PBefG; das Mitwirken in den Bereichen des Rechts-, Steuer-, Kredit- und Verkehrswesens sowie des Außenhandels.

Hinweis:

Die wichtigsten kaufmännischen Fachbücher, Gesetzes- und Wirtschaftsblätter liegen bei der IHK zur Einsichtnahme aus.

2.2 Fachverbände

Im Gegensatz zu den Industrie- und Handelskammern sind Fachverbände **Körperschaften des privaten Rechtes**. In aller Regel in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet, werden die Aufgaben und Ziele dieser Organisationen durch die Mitglieder in Form einer Satzung festgelegt. Fachverbände sind ein wichtiges politisches Mittel im Rahmen der demokratischen Gesellschaft Interessen bestimmter Gruppen zu vertreten.

Jeder, der eine selbstständige Tätigkeit ausübt, sollte seiner berufsständischen Organisation angehören. Nur so kann es gelingen, berufsständische Interessen innerhalb der Gesamtgesellschaft nachhaltig zu wahren und zu vertreten.

2.3 Arbeitgeberverbände

Als Arbeitgeberverbände bezeichnet man die Körperschaften des Privatrechtes, die Arbeitgeberinteressen vertreten. Diese Organisationen sind Tarifvertragspartner der Gewerkschaften, d. h., dass Lohn- und Manteltarifverträge für die angeschlossenen Mitglieder ausgehandelt werden. Darüber hinaus vertreten diese Organisationen die Interessen der Mitglieder durch arbeitsrechtliche Beratungen und ggf. Vertretungen vor den Arbeitsgerichten. Letzteres ist insofern interessant, als dass bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten jede Partei ihre Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen hat.

3 Kaufmännische Betriebslehre (Grundlagen)

3.1 Gründung einer Unternehmung

Grundsätzlich kann in der Bundesrepublik Deutschland jedermann ein Gewerbe betreiben. Dies wird nach dem Grundgesetz Art. 12 (1) und Gewerbeordnung §§ 1, 14 garantiert.

Wer ein Gewerbe selbstständig ausüben möchte, hat dies dem zuständigen Ordnungsamt (in den Stadtstaaten dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Verkehr) anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt für folgende Tatbestände:

Selbstständiger Betrieb eines Gewerbes, Errichtung einer Zweigniederlassung oder selbstständigen Zweigstelle

Betriebsverlegung, Wechsel oder Erweiterung der Gewerbetätigkeit

Betriebsaufgabe

Mit der Anzeige werden gleichzeitig zwei weitere gesetzliche Vorschriften erfüllt:

- ① die Anmeldung nach der Abgabenordnung beim Finanzamt und
- ② die mit Beginn des Gewerbes entstehende Mitgliedschaft bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer

Die Sozialgesetzgebung verlangt die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (Verkehrsgewerbe = Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft - BG Verkehr -). Werden Mitarbeiter beschäftigt, muss eine Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken beantragt werden (für das Abführen der Sozialversicherungsbeiträge erforderlich). Hierzu Ziff. 8.2.3 Betriebsnummer.

Bei Kaufleuten muss die Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt werden (s. Ziff. 3.4).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gewerbefreiheit eingeschränkt sein, z. B. wenn das öffentliche Interesse berührt wird. So gibt es auch für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr Reglementierungen. Wer ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen betreiben will,

muss bestimmte subjektive Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit). Neben der Gewerbeanmeldung ist eine besondere nationale Erlaubnis/Genehmigung bzw. EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Für „Kurierfahrten“ reicht die Gewerbeanmeldung aus, es sei denn, dass Fahrzeuge einschließlich Anhänger über 3,5 to zulässiges Gesamtgewicht eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine EU-Lizenz bzw. eine Güterkraftverkehrserlaubnis erforderlich sowie der spezielle Fachkundenachweis „Güterverkehr“.

Gewerbeaufsicht

Nach der Gewerbeordnung unterliegen alle Gewerbebetriebe einer staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird durch die Gewerbeaufsichtsämter (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) ausgeübt. Die Gewerbeaufsicht überwacht die Arbeitsschutzbestimmungen, also z. B. die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und der EG-Sozialvorschriften. Als Ahndungs- und Bußgeldbehörde besteht das Recht zur Betriebsprüfung.

Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird seit dem 1. Januar 2007 beim Bundesamt für Justiz geführt. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus Paragraph 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO).

Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden:

- Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen usw.)
- Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens
- Bußgeldentscheidungen, die mehr als 200 Euro betragen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten z. B. Verstöße gegen
 - ➡ Sozialvorschriften,
 - ➡ Vorschriften des PBefG oder der BOKraft,
 - ➡ Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften,
 - ➡ das Umweltrecht,
- sowie bestimmte strafgerichtliche Urteile wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten

Diese Einträge ins GZR haben vor allem den Zweck, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen vom Eintrag sind Entscheidungen, die nach § 28 Straßenverkehrsgesetz in das **Fahreignungsregister (FAER)** - bisheriges Verkehrszentralregister - einzutragen sind.

In das **Bundeszentralregister** werden rechtskräftige Verurteilungen wegen krimineller Handlungen eingetragen. (Wichtig für das „polizeiliche“ Führungszeugnis!)

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen des Verkehrsgewerbes ist es empfehlenswert, die Mitgliedschaft in einem Fachverband zu erwerben. In Niedersachsen ist dies der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover, Tel. 0511/9626-200. Anfragen aus anderen Bundesländern werden an die jeweiligen Landesorganisationen weitergeleitet.

3.2 Kaufmannseigenschaft

Das Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht der Kaufleute und in einem speziellen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch (HGB), zusammengefasst.

Ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB ist jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmung nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Lediglich Kleingewerbetreibende sind von den Bestimmungen des HGB ganz ausgenommen und im vollen Umfange dem bürgerlichen Recht zugeordnet und somit nicht den kaufmännischen Vorschriften unterworfen.

Einheitlicher Kaufmannsbegriff

Ob ein Gewerbetreibender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hängt von der Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes ab. Das Handelsrecht verzichtet auf eine katalogmäßige Aufzählung verschiedener Tätigkeiten. Eine klare gesetzliche Regelung der „Kaufmannseigenschaft“ gibt es nicht. Für die Zuordnung zum Spezialrecht des Kaufmannes sind verschiedene Kriterien in Betracht zu ziehen:

- ➔ **Anzahl der Beschäftigten**
- ➔ **Umsatz**
- ➔ **Anlage- und Betriebskapital**
- ➔ **Finanzierungsumfang/Kreditbedarf**
- ➔ **Vielfalt der Leistungen und der Geschäftsbeziehungen**

Die Entscheidung, ob die Kaufmannseigenschaft gegeben ist und somit die strengen gesetzlichen Regeln des HGB gelten, trifft das Amtsgericht mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer.

Für **Nichtkaufleute** gelten die folgenden Ausnahmen:

- ① *Sie können keine Firma führen (Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist nur unter bürgerlichem Namen möglich).*
- ② *Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister.*
- ③ *Sie können keine Prokura erteilen.*
- ④ *Es sind aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften keine Handelsbücher zu führen und daher auch kein Inventar und keine Bilanz aufzustellen (die Buchführungspflicht aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon jedoch unberührt).*
- ⑤ *Minderung verhältnismäßig hoher Vertragsstrafen ist durch Gerichtsurteil nach BGB § 343 möglich.*
- ⑥ *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- ⑦ *Selbtschuldnerische Bürgschaft nur durch **schriftlichen** Bürgschaftsvertrag.*
- ⑧ *Keine Vereinbarung des Gerichtsstandes/Erfüllungsortes.*
- ⑨ *Keine Verweisung von Rechtsstreitigkeiten an die Kammer für Handelssachen.*